



18.11.2019

Bericht Aufsicht Klimafonds I:

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

1 Auftrag

Der Entwurf des revidierten CO₂-Gesetzes sieht gemäss Ständerat neu in Kapitel 5, Artikel 38h ff. die Äufnung eines Klimafonds vor. Dieser Fonds soll im Wesentlichen durch Zweckbindungen von höchstens einem Drittel der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, weniger als die Hälfte der Einnahmen der Flugticket- und Privatflugabgaben, durch die Erträge aus Sanktionen sowie aus den Versteigerungen der Emissionsrechte aus dem Emissionshandelssystem alimentiert werden. Die Mittel aus den Lenkungsabgaben sind für Massnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen vorgesehen und sollen die Wirksamkeit und Effizienz in der Klimapolitik erhöhen. Die Erträge aus Sanktionen und dem Emissionshandel sollen für Anpassungsmassnahmen eingesetzt werden.

Die UREK-N hat das UVEK (BAFU) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) für die nächste Kommissionssitzung vom 25. November 2019 detaillierte Vorschläge zur Ausgestaltung des Klimafonds zu unterbreiten, mit denen die Koordination mit den in anderen Erlassen vorgesehenen Massnahmen zum Klimaschutz verbessert, die Einflussnahme des Parlaments auf die Mittelentnahme aus dem Klimafonds gestärkt und die Transparenz über die Mittelverwendung erhöht werden könnten.

2 Problemstellung

Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Klimafonds weist aus finanzrechtlicher Sicht verschiedene Schwachstellen auf, die vor Verabschiedung des Gesetzes nochmals geprüft und möglichst beseitigt werden sollten. Es stellen sich insbesondere folgende grundlegenden Fragen zu Steuerung und Abstimmung:

- *Fehlende Koordination zu bestehenden Tätigkeiten in den verschiedenen Sektorpolitiken:* Die Mittel aus dem Klimafonds sollen einerseits für das Gebäudeprogramm und neue, in Artikel 39 Absatz 2 spezifizierte Massnahmen eingesetzt werden. Andererseits sollen gestützt auf die Artikel 40a und 40b weitere Massnahmen finanziert werden, die der Verminderung von Treibhausgasemissionen sowie der Vermeidung von Schäden dienen. Dabei sollen bestehende Massnahmen in den verschiedenen Sektorpolitiken (Umwelt, Bildung, Entwicklungszusammenarbeit, Landwirtschaft, etc.) verstärkt und ergänzt werden. Mit dem sehr offen formulierten Förderzweck (insb. Art. 40a Abs. 1 E-CO₂-Gesetz) und dem in Artikel 38h Absatz 4 formulierten Auftrag an das UVEK, die für die Subventionsvergabe zuständigen Stellen mit genügend Mitteln aus dem Klimafonds zu versorgen, könnten sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Finanzierung Parallelstrukturen entstehen. Zudem könnten damit unnötige Doppelspurigkeiten – auch in der Verwaltung – geschaffen werden: Heute präzisiert das Parlament die Ausrichtung von Subventionen in den jeweiligen Spezialerlassen und steuert den dafür vorgesehenen Mitteleinsatz über den Voranschlag und teilweise auch

über mehrjährige Finanzierungsbeschlüsse. Neu könnten Bundesrat und Verwaltungseinheiten gestützt auf die allgemeine Förderbestimmung im CO₂-Gesetz (insb. gestützt auf Art. 40a Abs. 1 E-CO₂-Gesetz) auch überall dort in Eigenregie Beiträge beschliessen, wo der Mittelfluss einen Bezug zu den Klimazielen aufweist und der bestehende Spezialerlass oder der vom Parlament genehmigte Mitteleinsatz als ungenügend erachtet wird.

- *Schwächung der Einflussnahme des Parlaments:* Mit der vorgeschlagenen Regelung (Art. 38h, 39 Abs. 2^{bis}, 40a Abs. 4, 40b Abs. 3 E-CO₂-Gesetz) soll der Entscheid über den Einsatz der Fondsmittel vom Parlament an den Bundesrat und die Verwaltung übertragen werden. Diese Übertragung wurde vorgenommen, um dem Bundesrat die grösstmögliche Gestaltungsfreiheit im Einsatz der Mittel zu gewähren und so gezielt auf neuste Entwicklungen reagieren zu können. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Vergabe von Subventionen in beträchtlichem Umfang nicht mehr vom Parlament gesteuert werden kann. Beispielsweise könnten Budgetentscheide des Parlaments mit Mittelaufstockungen aus dem Klimafonds «korrigiert» werden. Da die Mittelverwendung aus dem Klimafonds nicht über den Voranschlag und die Staatsrechnung des Bundes läuft, könnte auch die mittelfristige Steuerung des Bundeshaushalts über mehrjährige Finanzierungsbeschlüsse unterlaufen werden.
- *Fehlende Transparenz über die Mittelverwendung:* Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist zwar jährlich ein Bericht zu erstellen (Art. 38h Abs. 8 E-CO₂-Gesetz). Es bleibt aber unklar, an wen der Bericht gerichtet ist; damit besteht a priori auch keine explizite Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament.

3 Regelungsvorschlag

Zur Vermeidung von Parallelstrukturen, zum Erhalt der Budgethoheit des Parlaments und zur Verbesserung der Transparenz wären grundsätzlich drei Lösungen denkbar:

Erstens könnten die Verwendungszwecke der Mittel im CO₂-Gesetz für alle Mittelbindungen genau spezifiziert werden (analog zu Art. 39 Abs. 1 und 2 E-CO₂-Gesetz zum Gebäudeprogramm und zu den energetischen Massnahmen). Auf diese Lösung hatte der Ständerat jedoch bewusst verzichtet, damit als wirksam erachtete zukünftige Technologien und innovative Instrumente flexibel gefördert werden können.

Zweitens könnten die verfolgten Ziele auch erreicht werden, wenn die zweckgebundenen Mittel nicht in einen Klimafonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) eingelegt, sondern in den ordentlichen Voranschlagskrediten der zuständigen Verwaltungseinheiten budgetiert würden; mittels einer Spezialfinanzierung nach Artikel 53 FHG könnte der zweckgebundene Mitteleinsatz transparent ausgewiesen werden. Auch mit Blick auf die Grundsätze der Transparenz und Vollständigkeit der Bundesrechnung wäre diese Lösung einem Spezialfonds nach Artikel 52 vorzuziehen. Der Verzicht auf einen Klimafonds nach Artikel 52 FHG würde aber nicht dem Willen des Ständerats entsprechen.

Deshalb wird eine dritte Lösung vorgeschlagen, nämlich die punktuelle Ergänzung des ständerätlichen Vorschlags mit folgenden Elementen:

- Mittel, mit denen bestehende, spezialrechtlich vorgesehene Massnahmen verstärkt werden sollen, werden nicht in den Klimafonds eingelegt. Stattdessen sollen sie direkt im Voranschlag der für die betreffende Sektorpolitik zuständigen Verwaltungseinheit eingestellt sowie in der Bundesrechnung ausgewiesen werden. Aus dem Klimafonds dürfen also keine durch andere Spezialerlasse bereits geregelte Massnahmen unterstützt werden (Ziff. 3.1). Auch dürfen die Mittel aus dem Klimafonds nicht für Massnahmen eingesetzt werden, deren Finanzierung die Bundesversammlung im Rahmen der Beratung des Voranschlags teilweise oder vollständig abgelehnt hat. Ansonsten würde der ablehnende Beschluss des Parlaments missachtet.
- Für den Klimafonds wird dem Parlament eine Sonderrechnung analog zum Bahninfrastrukturfonds oder dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds unterbreitet (Ziff. 3.2).

- Die wichtigsten Eckwerte zur Struktur des Klimafonds werden gesetzlich verankert (Ziff. 3.3).

3.1 Verbesserung der Koordination mit den in anderen Spezialerlassen vorgesehenen Massnahmen zum Klimaschutz (Vermeidung von Parallelstrukturen)

Beim Gebäudeprogramm (Art. 39 Abs. 1 E-CO₂-Gesetz), den zusätzlichen im Gesetz spezifizierten Massnahmen (Art. 39 Abs. 2 E-CO₂-Gesetz) sowie dem Technologiefonds (Art. 40 Abs. 2 E-CO₂-Gesetz) schätzt die Verwaltung (EFV, BAFU) die Gefahr von Doppelspurigkeiten als gering ein. Anders sieht es bei der Förderung nach Artikel 40a Absatz 1 E-CO₂-Gesetz aus. Die sehr offene Formulierung lässt Parallelstrukturen sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Finanzierung zu. Auch die in Artikel 40b vorgesehenen Mittel zur Vermeidung von Schäden dürften grösstenteils für eine Verstärkung bereits bestehender Anstrengungen eingesetzt werden (z. B. Hochwasserschutz, Schutzwald). Folglich besteht vor allem beim Einsatz der Mittel aus den Flugticket- und Privatflugabgaben sowie bei den aus Versteigerungserlösen und Ersatzleistungen finanzierten Massnahmen die Gefahr von unkontrollierten Aufstockungen von über andere Spezialerlasse gesteuerten Subventionen, weil Mittel aus dem Klimafonds in die bestehenden Finanzierungskanäle mit bestehenden Rechtsgrundlagen fliessen könnten. Um solche Parallelstrukturen zu verhindern, schlagen wir folgende Lösung vor:

- Die Erträge aus der CO₂-Abgabe, die nicht an Bevölkerung und Wirtschaft rückverteilt werden, sollen wie vorgesehen in den Klimafonds fliessen (Art. 38i Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 E-CO₂-Gesetz). Diese Mittel werden für Massnahmen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen von Gebäuden (Art. 39 Abs. 1 E-CO₂-Gesetz), für zusätzliche Massnahmen und Projekte nach Artikel 39 Absatz 2 E-CO₂-Gesetz und nachgelagert für die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase (Art. 40 E-CO₂-Gesetz) und für weitere Massnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen (Art. 40a E-CO₂-Gesetz) verwendet.
- Die Erträge aus der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe, die für Klimamassnahmen zweckgebunden werden, sollen soweit möglich, d. h., wenn eine Grundlage in einem Spezialerlass besteht, direkt in den jeweiligen Voranschlagskrediten der zuständigen Verwaltungseinheiten eingestellt werden. Für Massnahmen, die sich ausschliesslich auf das vorliegende Gesetz stützen, sollen die übrigen zweckgebundenen Mittel aus diesen Lenkungsabgaben in den Klimafonds eingelegt werden (Art. 38i Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 E-CO₂-Gesetz).
- Die Einnahmen aus Ersatzleistungen sowie aus der Versteigerung von Emissionsrechten sollen ebenfalls, soweit möglich zweckgebunden im Bundeshaushalt bleiben und direkt in den jeweiligen Voranschlagskrediten der zuständigen Verwaltungseinheiten eingestellt werden. Für Massnahmen, die sich ausschliesslich auf das vorliegende Gesetz stützen, sollen die zweckgebundenen Mittel in den Klimafonds eingelegt werden (Art. 38i Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 E-CO₂-Gesetz).
- Damit der zweckgebundene Einsatz gewährleistet werden kann, wenn die Mittel nicht in den Klimafonds eingelegt, sondern bei den zuständigen Verwaltungseinheiten budgetiert werden, werden die Zweckbindungen mittels Spezialfinanzierungen nach Artikel 53 FHG in der Bilanz des Bundes abgebildet (wie dies bereits heute für die CO₂-Abgabe der Fall ist). Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 38h Absatz 1 E-CO₂-Gesetz.
- Um eine Durchlässigkeit der Mittel aus dem Bundeshaushalt in den Klimafonds zu ermöglichen, können im Bundesbeschluss zum Voranschlag Kreditverschiebungen zwischen den Budgetkrediten für Klimamassnahmen gestützt auf Spezialerlasse und dem Kredit für die Einlage in den Klimafonds vorgesehen werden. Damit können im Bundeshaushalt budgetierte Mittel, die im Vollzug nicht eingesetzt werden können, aus den Voranschlagskrediten der Verwaltungseinheit in den Klimafonds verschoben werden.

3.2 Sonderrechnung zur Stärkung der Einflussnahme des Parlaments sowie zur Erhöhung der Transparenz über die Mittelverwendung

Um dem Parlament Instrumente zur Einflussnahme bei der Mittelverwendung des Klimafonds zu gewähren und gleichzeitig die Transparenz über die Mittelverwendung aus dem Fonds zu erhöhen, sollte die ständerätliche Regelung zum Klimafonds gezielt mit Steuerungs- und Aufsichtselementen ergänzt werden. Die nachfolgenden Vorschläge orientieren sich am Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG):

- *Führung einer Sonderrechnung:* Aufnahme einer Vorgabe zur Führung einer Sonderrechnung für den Klimafonds, bestehend aus einer Erfolgsrechnung, einer Bilanz und einer Investitionsrechnung (Art. 38i Abs. 1–3 E-CO₂-Gesetz). Gegebenenfalls wird sogar eine Spartenrechnung geführt werden müssen, um die Bilanz und Erfolgsrechnung entsprechend transparent aufzubauen.
- *Bundesbeschluss zur Mittelverwendung:* Das Parlament legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Klimafonds jährlich für die Verwendungszwecke nach den Artikeln 39, 40, 40a und 40b E-CO₂-Gesetz entnommen werden sollen. Zudem erstellt der Bundesrat für den Klimafonds eine Finanzplanung über drei Jahre und bringt diese der Bundesversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis (Art. 38i Abs. 4 E-CO₂-Gesetz).
- *Genehmigung der Fondsrechnung:* Der Bundesrat soll der Bundesversammlung jährlich die Fondsrechnung zur Genehmigung unterbreiten (Art. 38i Abs. 5 E-CO₂-Gesetz)

Mit diesen Ergänzungen würde nicht nur die Budgethoheit des Parlaments bei der Mittelverwendung aus dem Fonds gewahrt, sondern auch die parlamentarische Legitimation des Einsatzes der Fondsmittel gestärkt. Zudem kann das Parlament mit dem Bundesbeschluss zur Mittelverwendung sowie mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag, inklusive allfälliger Kreditverschiebungsmöglichkeiten, gleichzeitig über alle für Klimaschutz zweckgebundenen Mittel im Fonds- und im Bundeshaushalt entscheiden und sofern gewünscht auch eine einheitliche Stossrichtung der Massnahmen vorgeben.

3.3 Eckwerte zur Struktur des Klimafonds

Schliesslich sollten in Artikel 38h und 38i E-CO₂-Gesetz die wichtigsten Eckwerte zur Ausgestaltung des Fonds festgelegt werden («Fondsreglement»):

- Art des Fonds (Art. 38h Abs. 2 E-CO₂-Gesetz),
- Verbot von «Parallel-/Ersatz»-Subventionen (Art. 38h Abs. 3 E-CO₂-Gesetz),
- Verschuldungsverbot und Verzinsung (Art. 38i Abs. 6 E-CO₂-Gesetz),
- Reservenbildung (Art. 38i Abs. 7 E-CO₂-Gesetz),
- Subsidiäre Anwendung des Finanzhaushaltsgesetzes (Art. 38i Abs. 8 E-CO₂-Gesetz). Ein Hinweis auf das Subventionsgesetz (SuG) ist hingegen nicht notwendig, da dieses ohnehin bei allen Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes angewendet werden muss (Art. 2 Abs. 1 SuG).

Die übrigen Anpassungen in den Artikeln 39 ff E-CO₂-Gesetz sind durch die vorgeschlagene Regelung bedingt und dienen der verbesserten Verständlichkeit. In Artikel 40a Absatz 1 E-CO₂-Gesetz sollte zudem präzisiert werden, dass die «weiteren Massnahmen», die aus dem Klimafonds finanziert werden können, im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen müssen. Damit werden Aufgabenverflechtungen und Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden. Für kantonale Projekte sind die Mittel gemäss Absatz 2 vorgesehen. Ansonsten sind keine materiellen Anpassungen gegenüber der Variante des Ständerats notwendig.

4. Weiterführende aber im Regelungsvorschlag nicht konkretisierte Elemente

Im vorliegenden Regelungsvorschlag der Verwaltung sind verschiedene Elemente noch nicht abschliessend geregelt, da diese teilweise über den vorliegenden Auftrag hinausgehen oder zur abschliessenden Beurteilung noch zusätzlicher Abklärungen bedürfen:

- *Höhe der angemessenen Reserven des Klimafonds:* Der Regelungsvorschlag im Anhang sieht in Artikel 38i Absatz 7 vor, dass der Klimafonds angemessene Reserven zu bilden hat. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, die Einzelheiten auf Verordnungsstufe festzulegen. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, bereits im Gesetzesentwurf oder den Materialien Überlegungen zur Höhe der Reserven anzustellen. Dazu wären indes konkretere Angaben zu den geplanten Subventionen nötig (z.B. Anteil Bürgschaften).
- *Verzinsung der Mittel im Klimafonds:* Wie im Entwurf des Ständerats in Artikel 38i Absatz 6 belässt der Regelungsvorschlag die Verzinsung der Fondsmittel. Damit würden Steuergelder eingesetzt, um noch nicht ausgeschüttete Subventionen oder Reserven für die Absicherung von Bürgschaftsrisiken zu verzinsen. Die im Bundeshaushalt über Spezialfinanzierungen im Fremdkapital zweckgebundenen Mittel werden grösstenteils nicht verzinst; auch auf die Verzinsung der Reserven im Bahninfrastrukturfonds, Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds sowie im Technologiefonds wird verzichtet.
- *Umgang mit den Risiken aus Bürgschaften und weiteren Absicherungen:* Gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 E-CO₂-Gesetz können mit den Mitteln aus dem Klimafonds Darlehen an Unternehmen verbürgt werden. Zusätzlich sieht Artikel 39 Absatz 2 weitere Absicherungen von Risiken mit Mitteln aus dem Klimafonds vor. Gleichzeitig hat die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte in einem Bericht zu Solidarbürgschaften des Bundes im Juni 2019 dem Bundesrat empfohlen, das Instrument der Solidarbürgschaft in Zukunft nicht mehr einzusetzen sowie bestehende Solidarbürgschaften zu überprüfen und nach Möglichkeit in einfache Bürgschaften umzuwandeln. Es stellt sich die Frage, inwieweit die vorgesehenen Bürgschaften als unbefristetes Förderinstrument im E-CO₂-Gesetz im Widerspruch zu den Empfehlungen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte stehen.

Anhang: Vorschlag Rechtstext

5. Kapitel: Klimafonds

Art. 38h Zweckbindung der Mittel und Errichtung des Fonds

¹ Folgende Erträge sind zweckgebunden für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen (Bst. a und b) beziehungsweise zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können (Bst. c), einzusetzen:

- a. höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr;
- b. weniger als die Hälfte der Erträge aus der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe;
- c. der Ertrag aus der Versteigerung von Emissionsrechten nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2 und aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 17, 17c, 26, 29 und 34.

² Der Bundesrat legt einen Teil der Erträge nach Absatz 1 in einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005 (Klimafonds) ein. Der Klimafonds ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

³ Die Mittel des Klimafonds dürfen nicht für Massnahmen eingesetzt werden, die gestützt auf andere Spezialerlasse unterstützt werden oder deren Finanzierung durch die Bundesversammlung im Rahmen der Beratung des Voranschlags teilweise oder vollständig abgelehnt wurde.

Art. 38i Fondsrechnung, Entnahmen und Finanzplanung

¹ Die Rechnung des Klimafonds besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Bilanz und einer Investitionsrechnung.

² Die Erfolgsrechnung weist mindestens aus:

a. als Ertrag:

1. die Einlage der Erträge nach Artikel 38h Absatz 1 Buchstabe a,
2. die Einlagen der Erträge nach Artikel 38h Absatz 1 Buchstaben b und c, soweit diese Erträge nicht für Massnahmen verwendet werden, die sich auf andere Spezialerlasse stützen,
3. Zinserträge, Rückerstattungen von Beiträgen, Gewinne nach Artikel 40a Absatz 3 und Wertaufholungen auf Aktiven;

b. als Aufwand:

1. die Entnahmen nach den Artikeln 39, 40, 40a und 40b,
2. die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Aktiven.

³ Die Bilanz erfasst alle Aktiven und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital.

⁴ Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Klimafonds jährlich für die Verwendungszwecke nach den Artikeln 39, 40, 40a und 40b entnommen werden. Sie nimmt die Finanzplanung über drei Jahre zur Kenntnis.

⁵ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Fondsrechnung zur Genehmigung.

⁶ Der Klimafonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

⁷ Der Klimafonds bildet angemessene Reserven. Übersteigen die Mittel des Klimafonds die angemessenen Reserven, werden sie gemäss Artikel 41 an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁸ Das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 gilt subsidiär.

Art. 39 Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

² Mit jährlich höchstens 60 Millionen Franken aus den Mitteln, die aus der CO₂-Abgabe in den Klimafonds eingelegt wurden, sowie ...

Art. 40 Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen

⁴ Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung fest.

Art. 40a Weitere Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen

¹ Mit den Mitteln aus dem Klimafonds können weitere Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes finanziert werden ...

Art. 40b Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

¹ Der Bund finanziert aus *zweckgebundenen Erträgen nach Artikel 38h Absatz 1 Buchstabe c* Massnahmen ...

Art. 41 Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft

¹ *Die Erträge aus der CO₂-Abgabe sowie aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe, die nicht gemäss Artikel 38h Absatz 1 zweckgebunden verwendet werden, sowie die die angemessenen Reserven übersteigenden Mittel des Klimafonds nach Artikel 38i Absatz 7 werden nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.*

² ...